

Gesundheitsdienst und Mutterschutz - aktuelle Fragen



Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz -MuSchG)
- Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie
 (Mutterschutzrichtlinienverordnung-MuSchRiV)
- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz(MuSchArbV)

08.02.2013

 Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung -MuSchV)

Dr. Gebhardt 2



Voraussetzungen

- Verantwortlich für den Schutz der Schwangeren ist der Arbeitgeber.
- Die Schutzvorschriften gelten erst dann, wenn die werdende Mutter ihren Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft informiert und den vermuteten Tag der Entbindung mitteilt.
- Verlangt der Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung, trägt er die Kosten selbst.

08.02.2013

Dr. Gebhardt 3



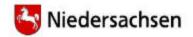
Mitteilungspflicht, Gefährdungsbeurteilung

§ 5 (1) MuSchG

http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=11338&article_id=52094&_psmand=37

§ 1 (1) MuSchArbV





Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter

nach §§ 5 Abs. 1, 19 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

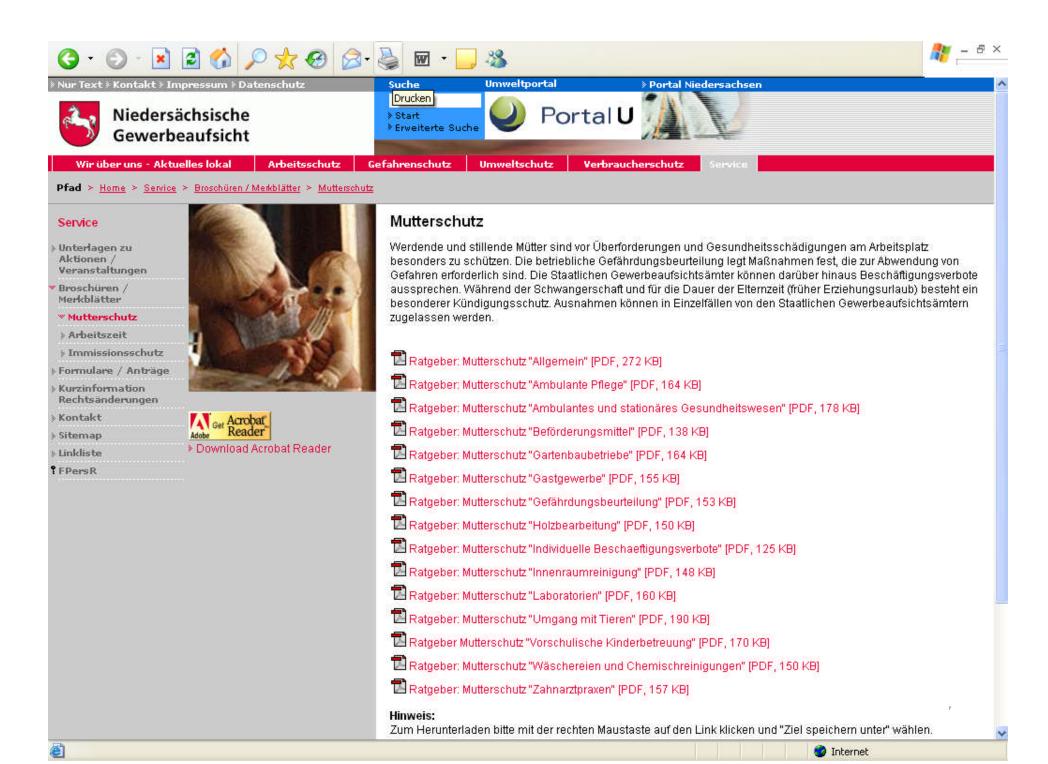
| An das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt | | | | Eingangsvermerk des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes | | | | | |
|---|--|----------------------------------|-----|---|-------------------------------------|-------------|-----------|-------|--|
| | | | | Aktenzeid | hen | | | | |
| Name und Anso | chrift der Firma | | | | | | | | |
| Name, Vorname der werdenden Mutter Gebu | | | | | | | ırtsdatum | | |
| Postleitzahl | Wohnort, Straße, | Wohnort, Straße, Hausnummer Tele | | | | | | lefon | |
| mutmaßlicher Tag der Entbindung Schwangerschaft besteht laut: ☐ eigener Angabe ☐ ärztl. Bescheinigung Beschäftigungsort z.B. Betrieb/Filiale/Zweigstelle (Anschrift) | | | | | | | | | |
| bei erneuter Scl | Berufsbezeichnung) hwangerschaft währen | d der Elternzeit: | | | ndigung: gekündiç eitgeber 🏻 Art | | | | |
| Elternzeit bis: Genaue Angab | en zur derzeitigen Täti | gkeit: | | | | | | | |
| tägliche Arbeits: Std./min | zeit: | von Uh | bis | Uhr | Wöchentliche Std./min | Arbeitszeit | beträg | t. | |
| tägliche Ruhepa Std./min | ause(n) | von Uh | bis | Uhr | von U | bis hr | | Uh | |
| Subtracontratoromero | A designative of the contract to the | | | 1041/05/07/50 | costa and renderings co | | Ja_ | Nei | |
| Die Gefährdungsbeurteilung nach § 1 Mutterschutzarbeitsplatzverordnung wurde durchgeführt. | | | | | | | | - | |
| Die generellen Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes (insbesondere §§ 4, 8 MuSchG) werder eingehalten. | | | | | | | | | |
| Eine Gefährdung liegt nicht vor; der Arbeitsplatz wird beibehalten. | | | | | | | | | |
| Eine Gefährdung ist nicht auszuschließen; deshalb wurde die werdende Mutter an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt. | | | | | | | | | |
| Aufgrund eines Beschäftigungsverbotes setzt die werdende Mutter teilweise oder völlig mit der Arbeit aus Der Durchschnittsverdienst gem. § 11 Abs. 1 MuSchG wird weiter gezahlt. | | | | | | | | | |
| Der Betriebs-/Po | ersonalrat wurde von d | lem Bestehen der | 98 | Stempe | l und Unterschrift | des Arbeito | ebers | | |



Reihenfolge

- Arbeitgeber wird über Schwangerschaft informiert
- Arbeitgeber beurteilt Arbeitsplatzbedingungen der Schwangeren (rechtzeitig)
- Gewerbeaufsichtsamt wird vom Arbeitgeber informiert (unverzüglich)

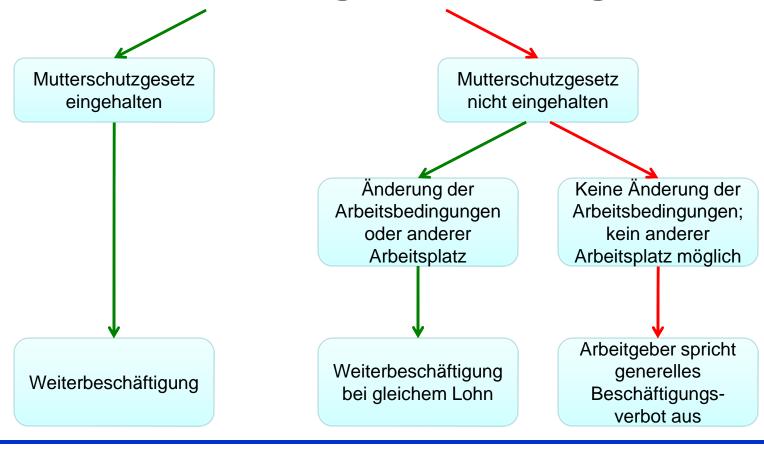
Dr. Gebhardt 6



8



Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

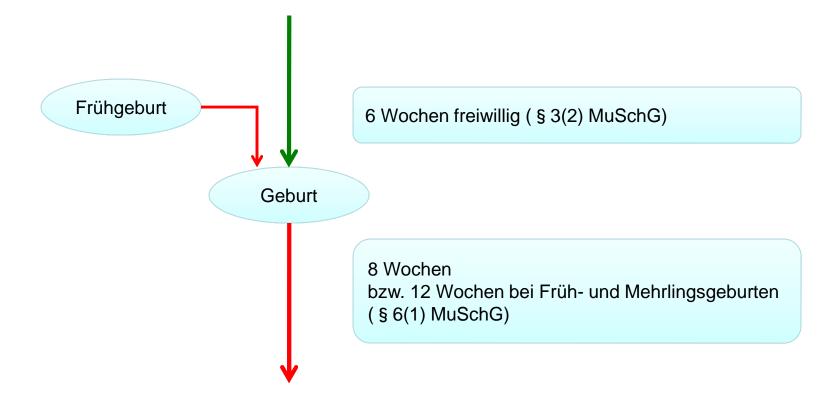




9



Schutzfristen





Generelles Beschäftigungsverbot

- Beschäftigungsverbot § 4 MuSchG, § 8 MuSchG, § 4 MuSchArbV
- Betrifft jede Schwangere
- Gefährdung durch die Arbeit
- Erteilung durch Arbeitgeber, GAA in Niedersachsen
- Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen bestimmen ob eine Arbeit unter das Beschäftigungsverbot fällt [§ 4 (5)]



Individuelles Beschäftigungsverbot

- Beschäftigungsverbot § 3 (1) MuSchG
- "Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist."
- Betrifft einzelne Schwangere
- Es ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich
- Tätigkeit verstärkt schwangerschaftsbedingte Beschwerden (z. B. Gerüche verstärken Übelkeit)
- Tätigkeit ist für Schwangere normalerweise geeignet, aber durch eine besondere Empfindlichkeit nicht geeignet (z. B. Stressempfindung)



Krankschreibung in der Schwangerschaft

- Krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, die mit der Schwangerschaft in keinem Zusammenhang steht (z. B. Knochenbruch, grippaler Infekt)
- Über das normale Maß hinausgehende schwangerschaftsbedingte Beschwerden, die unabhängig von der Tätigkeit zur Arbeitsunfähigkeit führen. (z. B. Gestose, vorzeitige Wehen)

Niedersachsen



Arbeitsentgelt

- § 11 MuSchG
- bei Beschäftigungsverbot und anderem Arbeitsplatz (z.B. ohne Schichtarbeit): kein finanzieller Nachteil für Arbeitnehmerinnen
- Die Schwangere erhält vom Arbeitgeber mind. den Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen (oder 3 Monate) vor Schwangerschaftsbeginn.



Umlageverfahren (U2)

auf Antrag des Arbeitgebers an die jeweils zuständige Krankenkasse: Erstattung

- des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschutzgeld während der Schutzfristen, sowie
- der Entgelte für die Dauer von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz



Umfrage zum Mutterschutzgesetz unter den Mitgliedern des Deutschen Ärztinnenbundes e.V. Oktober 2006

"Das Mutterschutzgesetz hat mich benachteiligt. Wohl oder übel durfte ich keine Bereitschaftsdienste machen, was auf sehr viel Unwillen stieß. Die "Herren" hatten im OP zu tun – ich musste so lange z. T. auf die Intensivstation gehen, mich mit infektiösen Patienten auseinandersetzen…. Bei Bekanntgabe der Schwangerschaft war die Unterstützung der männlichen Kollegen gleich Null…"



Umfrage zum Mutterschutzgesetz unter den Mitgliedern des Deutschen Ärztinnenbundes e.V. Oktober 2006

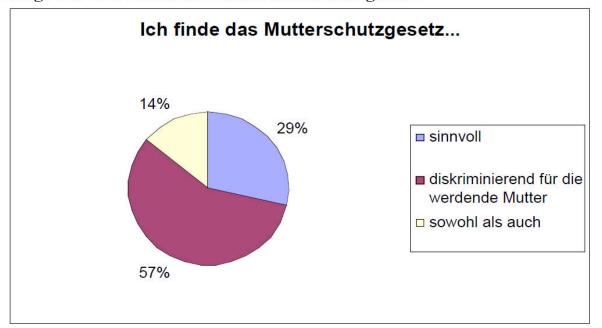
"Aufgrund des MuSchG durfte ich nicht mehr in den OP. Dafür hatte ich das Diensthandy – teilweise alleine. Die Konsequenz: ich war für zwei Stationen und den Kreissaal, die Aufnahme und die Ambulanz zuständig. Für mich war das körperlich und psychisch wesentlich anstrengender als die geregelte Tätigkeit im OP."



Umfrage zum Mutterschutzgesetz des Deutschen Ärztinnenbundes e.V.

Bisher noch nicht schwangere Ärztinnen

Frage 3a: Wie stehen Sie zum Mutterschutzgesetz?



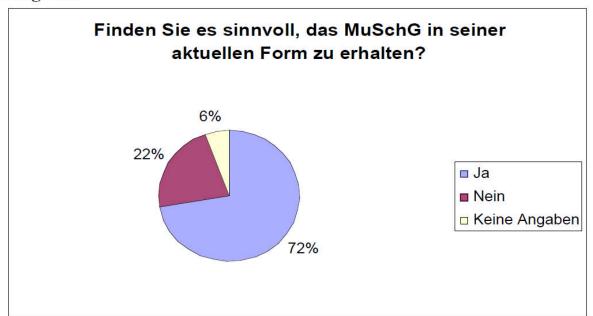




Umfrage zum Mutterschutzgesetz des Deutschen Ärztinnenbundes e.V.

Ärztinnen, die bereits schwanger waren

Frage 11:



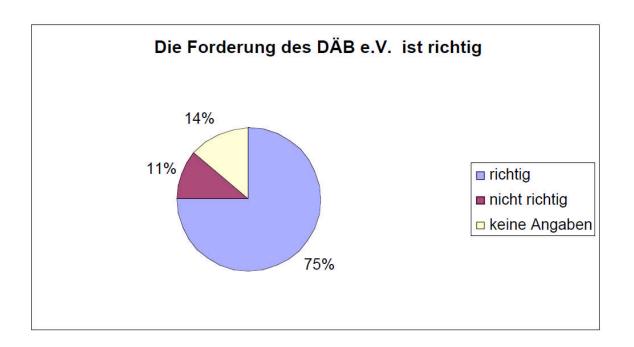




Umfrage zum Mutterschutzgesetz des Deutschen Ärztinnenbundes e.V.

- Daher wird vom Deutschen Ärztinnenbund e.V. gefordert, die Mutterschutzrichtlinien dahingehend zu ergänzen, eine individuelle Beurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes einer schwangeren Frau vorzuschreiben. Schutzmaßnahmen sollten nur mit der Betroffenen implementiert werden können.
- "Individuelle Risiko-/ Gefährdungsanalyse für jede Arztin bzw. jeden Tätigkeitsbereich. Einbeziehung des Betriebsarztes!"





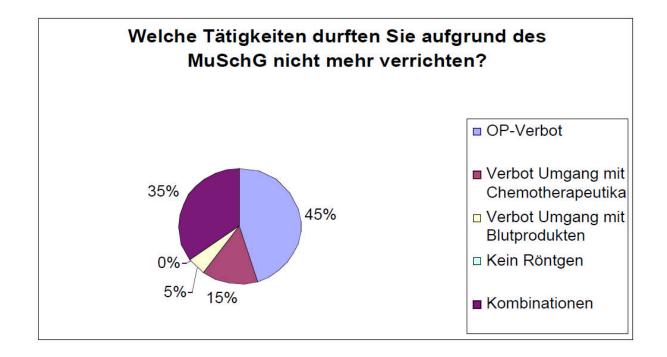
Eine Novellierung des MuSchG oder der Mutterschutzrichtlinineverordnung: wurde von 11% der Kolleginnen abgelehnt, da sie Gefahr des "Missbrauches" sehen:

- "Man befindet sich meistens in einem Abhängigkeitsverhältnis. Eine Kann-Regelung würde sich zu sehr an den Wünschen der Vorgesetzten orientieren!"
- "Der innerklinische Druck von beiden Seiten lässt keine objektive Beurteilung bei einer individuellen Beurteilung des Arbeitsplatzes einer Schwangeren erwarten!"





Mutterschutz = OP-Verbot?





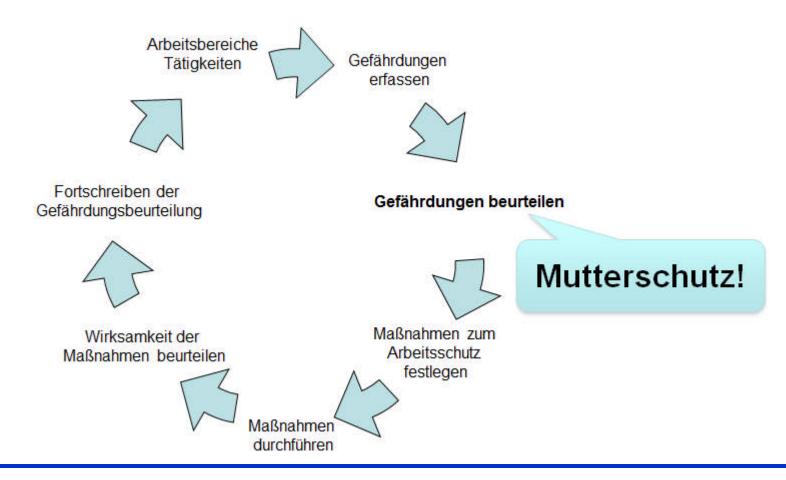


Gefährdung von Ärztinnen im Krankenhaus

- Biostoffe (Krankheitserreger)
- Chemische Einwirkungen (Narkosegase, Zytostatika)
- Physikalische Schadfaktoren (Lasten)
- Arbeitszeit (Dienste und Überstunden)
- Stress (Notfälle, Überlastung, Überforderung)



Ablauf der Gefährdungsbeurteilung





Typische Gefährdungen im OP

- Infektionsgefährdung
- Stechende und schneidende Instrumente
- Narkosegase, Chirurgische Rauchgase
- Heben und Tragen von Lasten, z. B. Lagerung
- Evtl. Ionisierende Strahlung
- Evtl. Notfallsituation

Mutterschutz ist nicht unbedingt OP-Verbot!

- Fallbeispiele aus der Praxis:
 - Unfallchirurgie: Arthroskopien durch schwangere Oberärztin
 - Viszeralchirurgie: endoskopische Operationen durch schwangere Assistenzärztin in Weiterbildung



Gefährdungsbeurteilung Arthroskopie

- Voraussetzung: Schutz gegen HBV bei Schwangerer
- Patientenvoruntersuchung
- Eingriffsplanung
- Patientenlagerung
- Blutsperre
- Hautschnitt
- Durchführung des Eingriffs
- Setzen der Naht
- Umlagerung des Patienten nach dem Eingriff





Was bringt das?

- Nachteil:
 - erhöhter Aufwand bei Planung und Organisation
- Vorteile:
 - Arbeitszufriedenheit der Schwangeren steigt
 - Zeichen der Wertschätzung (trotz Schwangerschaft)
 - Signalwirkung für Kolleginnen
 - positiv für Arbeitsklima
 - Wettbewerbsvorteil der Klinik bei Gewinnung qualifizierter Kräfte

Niedersachsen

Dr. med. Astrid Gebhardt Gewerbeärztlicher Dienst Gewerbeaufsichtsamt Hannover Tel. 0511 / 9096 – 231

email: astrid.gebhardt@gaa-h.niedersachsen.de